

Vorlagen-Nr.: BV/0611/2021-2026		
Vorlage-Art: Beschlussvorlage	Datum: 30.11.2023	
DER BÜRGERMEISTER	Ansprechpartner/in: Herr Meins	
Gremium:	Datum:	Status:
Verwaltungsausschuss	12.12.2023	N
Rat der Stadt Jever	21.12.2023	Ö

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter	Mitzeichner/in	Bürgermeister
--------------------------	-------------------------	-----------------------	----------------------

Beratungsgegenstand:

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jever

Sachverhalt:

Der Niedersächsische Landtag hat in seiner Sitzung vom 23. März 2022 eine Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen. Diese Änderungen bezogen sich hauptsächlich auf den § 64 NKomVG (Öffentlichkeit der Sitzungen). Dort sind die Absätze 3 bis 9 eingefügt worden.

Die neu eingefügten Absätze 3 bis 9 zum § 64 des NKomVG sollen den kommunalen Vertretungen die Möglichkeit eröffnen, Sitzungen in Form von Hybridsitzungen auch außerhalb epidemischer Lagen (vgl. 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NKomVG) durchzuführen. Die Ratsmitglieder können entsprechend der neuen Regelungen des § 64 NKomVG an den Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, sofern die Hauptsatzung dies zulässt (vgl. § 64 Abs. 3 Satz 1 NKomVG). Den Kommunen ist zur Ausgestaltung der Regelungen ein großer Ermessensspielraum eingeräumt worden.

Demnach kann die Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik von persönlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Ebenso ist es gestattet, eine Zuschaltung lediglich auf Sitzungen des Rates zu beschränken (vgl. § 64 Abs. 3 Satz 2 NKomVG), auf alle oder einzelne Ausschüsse zu erweitern oder die Zuschaltmöglichkeit für bestimmte Beratungsgegenstände auszuschließen. Alle diese zuvor genannten Regelungssachverhalte obliegen letztlich den jeweiligen Räten der Städte und Gemeinden.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens hat im Rahmen der Anhörung zum Gesetzesentwurf der letzten Niedersächsischen Landesregierung empfohlen, dass das NKomVG an dem Leitbild der Präsenzsitzung festhalten sollte und die Durchführung von Sitzungen der Vertretung als

„Hybridsitzungen“ die Ausnahme darstellen sollte, da die Diskussion in den Sitzungen ganz wesentlich von der Präsenz der Ratsmitglieder lebt und Präsenzsitzungen für einen offenen Meinungsaustausch unverzichtbar sind. Diese Auffassung vertritt auch die Verwaltung der Stadt Jever, weshalb sie dem Rat der Stadt Jever zu seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 bereits einen umfangreichen Vorschlag über das grundsätzliche Verfahren und der Umsetzung der Thematik „Digitalisierung der Ratsarbeit“ unterbreitet hat (siehe Beschlussvorlage: BV/0327/2021-2026).

Der Rat der Stadt Jever folgte dem Vorschlag der Verwaltung zum weiteren Verfahren hinsichtlich der Digitalisierung der Ratsarbeit und hat letztlich mehrheitlich beschlossen, die rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung von sogenannten „Hybridsitzungen“ zwar zu schaffen, die Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und seiner Fachausschüsse jedoch weiterhin grundsätzlich in Präsenz stattfinden zu lassen. In begründeten Einzelfällen soll die Teilnahme per Videokonferenztechnik jedoch ermöglicht werden, um dem Ziel der Vereinbarkeit von kommunalem Mandat, Familie und Beruf gerecht zu werden.

Ferner hat der Rat der Stadt Jever beschlossen, diese Möglichkeit jedoch zunächst ausschließlich für Sitzungen des Rates der Stadt Jever zu schaffen.

Um dem mehrheitlichen politischen Wunsch gerecht zu werden und die rechtlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen, ist eine Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jever erforderlich.

Seitens der Verwaltung wird vor Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jever nochmals darauf hingewiesen, dass geheime Abstimmungen und Wahlen (vgl. 67 Satz 2 NKomVG) während einer hybriden Sitzung gemäß § 64 Abs. 3 Satz 6 NKomVG ausdrücklich ausgeschlossen sind. Weiterhin gilt mit Zustimmung der Sitzungsteilnahme per Videokonferenztechnik und Festlegung der Regelungen über die Hauptsatzung der Stadt Jever, dass die Ratsmitglieder dem Verfahren nicht mehr widersprechen können. Das heißt, die Zustimmung zur Gestattung von Bild- und Tonaufnahmen von den jeweiligen Ratsmitgliedern gilt mit Beschluss der Einführung der Sitzungsteilnahme per Videokonferenztechnik als unwiderruflich (vgl. Zustimmungsfiktion gemäß § 64 Abs. 4 Satz 3 NKomVG).

Abschließend wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass der Ratsvorsitzende sowie der Bürgermeister zur Teilnahme an Sitzungen in Präsenz entsprechend des § 64 Abs. 3 Satz 3 NKomVG verpflichtet sind. Zudem ist für eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung gemäß § 64 Abs. 3 Satz 4 NKomVG abweichend von § 12 Abs. 2 NKomVG ein Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Rates erforderlich. Dies entspricht einer Zustimmung von mindestens 21 Ratsmitgliedern.

Mit der Hauptsatzung der Stadt Jever, die der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 beschlossen hat, wurde auch das Verfahren für Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Jever neu geregelt. Demnach werden Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt seitdem gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 NKomVG im elektronischen Amtsblatt der Stadt Jever auf der städtischen Internetseite verkündet bzw. bekannt gemacht. Dies umfasst ebenfalls Pläne, Karten oder Zeichnungen, die Bestandteile einer Satzung oder einer Verordnung sind. Um zu vermeiden, dass das elektronische Amtsblatt mit

den veröffentlichten Karten, Plänen oder Zeichnungen unübersichtlich wird, wird seitens der Verwaltung nun zudem vorgeschlagen, die Möglichkeit einer Ersatzverkündung entsprechend des § 11 Abs. 5 NKomVG in die Hauptsatzung aufzunehmen. Demnach könnte die Verkündung von Plänen, Karten oder Zeichnungen, die Bestandteile einer Satzung oder einer Verordnung sind, dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Stadt Jever während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzung oder der Verordnung auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird.

Ferner sind mit dem anliegenden Entwurf zur 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jever noch zwei kleinere redaktionelle Änderungen erfolgt, die sich auf den neu einzufügenden § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Jever beziehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Veranschlagung im Haushalt: ☒ ja ☐ nein

Im Haushalt für das Haushaltsjahr 2023 sind für die Umsetzung der Digitalisierung der Ratsarbeit, insbesondere für die Anschaffung der erforderlichen Hardware, bereits finanzielle Mittel in Höhe von 25.000 € veranschlagt. Bei dieser Summe handelt es sich um die Mittel, die bereits im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt 2022 vom Rat der Stadt Jever zur Verfügung gestellt worden sind.

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage im Entwurf beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jever wird beschlossen.

Anlage:

- Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jever